

VERORDNUNG

des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Schmidmühlen (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBI I Seite 1529, 1654), geändert durch Gesetz vom 12.02.1990 (BGBI I S. 205) in Verbindung mit den Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG - (BayRS 753-1-I) i.d.F.d.Bek. vom 3. Februar 1988 folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

§ 2 Abs. 7 der Verordnung des ehemaligen Landratsamtes Burglengenfeld vom 29.02.1972 zum Schutze der Wassergewinnungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe (KABl Nr. 4 vom 06.03.1972) erhält folgende Fassung:

(7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 3 der Verordnung vom 29.02.1972 erhält folgende Fassung:

1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
Entspricht Zone			

1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau

1.1 Organische und mineralische Düngung ohne Nummern 1.2 - 1.4 verboten

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzo- ne
entspricht Zone	I	II	III
1.2 Ausbringen von Gülle, Jauche und Gärsaft mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgen- den Zwischenfrucht- oder Haupt- fruchtanbau, auf Brache, gefrore- nen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Ausbringen von Gülle, Jauche und Gärsaft mit Leitungen		verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung		verboten	
1.5 Aufbringen von Abwas- ser und Klärschlamm		verboten	
1.6 Lagerung von organi- schen Dungstoffen und von Mineraldünger außerhalb dichter geschlossener Anlagen; Betreiben von Feldsila- ge		verboten	
1.7 Massentierhaltung		verboten	
1.8 Anwendung von Pflanzen- behandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote in der "Verordnung über Anwendungsverbo- te für Pflanzenschutzmittel" vom 27. Juli 1988 (BGBl I S. 1196) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.	
1.9 Dräne und Vorflutgrä- ben zu errichten oder zu ändern, ausgenom- men Reparaturen.	verboten		Nur mit Genehmi- gung des Land- ratsamtes erlaubt.
1.10 Gartenbaubetriebe und Sonderkulturen zu errichten oder zu erweitern.	verboten		Nur mit Genehmi- gung des Land- ratsamtes erlaubt.

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutz- zone
entspricht Zone	I	II	III
..11 Rodung, Umbruch von Dauergrünland	verboten		
.. Sonstige Bodennutzungen			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche: Ausgenommen sind die Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie in der weiteren Schutzzone III. Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers, selbst bei höchstem Grundwasserstand	verboten		

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern.	verboten	
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen, ohne Nr. 5.1 des Katalogs	verboten	

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzo- ne
Entspricht Zone	I	II	III
3.3 Kläranlagen und Regenentlastungen zu errichten oder zu erweitern			verboten
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern.			verboten
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten oder Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern		verboten	verboten, ausgenommen dichte Bauwerke ohne Überlauf
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	verboten		verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben		verboten	
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern		verboten	

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzo- ne
entspricht Zone	I	II	III
.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließen des Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwege	verboten, sofern nicht die RiStWag in ihrer jeweiligen Fassung beachtet wird

Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung

.1 Bergbau	v e r b o t e n		
.2 Durchführung von Bohrungen	v e r b o t e n		
.3 Straßen, Wege und Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	verboten für Fernstraßen, sofern nicht die RiStWag in ihrer jeweiligen Fassung beachtet wird
.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzz- zone
zspriht Zone	I	II	III
5 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern; Abstellen von Wohnwagen		verboten	verboten ohne zentrale Entsorgung
6 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern		verboten	-
7 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern, Manöver durchzuführen			verboten
8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
9 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten	-

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzon- e
entspricht Zone	I	II	III

. Sonstige bauliche Nutzungen

.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden (auch Tankstellen) zu errichten oder zu erweitern		v e r b o t e n	
.2 Sonstige bauliche Anlagen zu errichten und zu erweitern		v e r b o t e n	verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben		v e r b o t e n	
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte		-

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasser-versorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbe-triebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Amberg-Sulzbach in Kraft.

Amberg, den 16.04.1991
Landratsamt Amberg-Sulzbach
Dr. Wagner
Landrat



